Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4801

15. 06. 89

Sachgebiet 708

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf des Gesetzes über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz — HwStatG)

A. Zielsetzung

Mit ca. 491 000 Unternehmen, 3,81 Millionen Beschäftigten und einem Umsatz von 416 Mrd. DM im Jahre 1987 hat das Handwerk hohe wirtschaftliche Bedeutung in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist einer der typischen großen Bereiche des gewerblichen Mittelstandes. Um konjunkturelle Entwicklung und langfristige Tendenzen erfassen zu können, sind statistische Erhebungen im Handwerk notwendig.

B. Lösung

Statistische Aussagen über das Handwerk müssen umfassend, problembezogen, aussagerelevant und zeitnah sein. Der Gesetzentwurf stellt deshalb bewährte Statistiken unter Berücksichtigung der Vorgaben des Volkszählungsurteils und des neuen Bundesstatistikgesetzes auf eine neue gesetzliche Grundlage, wobei durch das Zusammenfassen der Regelungen für die vierteljährlichen Erhebungen mit den mehrjährlichen Zählungen deren sachlicher Zusammenhang herausgehoben wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nach einer mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Ländern für die Durchführung der Handwerkszählung 1990 Kosten in Höhe von ca. 21 Mio. DM und für die Durchführung der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung durchschnittlich jährliche Kosten in Höhe von ca. 2,3 Mio. DM. Zusätzlich entstehen einmalige Umstellungskosten für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung in Höhe von 1,3 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) — 600 03 — Ha 37/89

Bonn, den 15. Juni 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz — HwStatG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf des Gesetzes über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz — HwStatG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck, Umfang

(1) Zur Darstellung des Verlaufs und der Struktur der wirtschaftlichen Tätigkeit im Handwerk werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik umfaßt

1. vierteljährliche Erhebungen,
2. Zählungen.

§ 2

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe und Unternehmen des Handwerks von selbständigen Handwerkern, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, und handwerkliche Nebenbetriebe, deren Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen sind.

§ 3

Erhebungsmerkmale der vierteljährlichen Erhebung

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird bei 37 000 Unternehmen von selbständigen Handwerkern durchgeführt, soweit bei ihnen nicht aufgrund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe oder des Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe monatlich Umsatz und tätige Personen erfaßt werden. Die Auswahl der Erhebungseinheiten erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren. Die Anzahl der Erhebungseinheiten darf um bis zu 3 000 Erhebungseinheiten überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.

(2) Erhebungsmerkmale der Statistik sind

1. Gesamtumsatz im abgelaufenen Kalendervierteljahr,
2. Zahl der tätigen Personen zum Ende des abgelaufenen Kalendervierteljahres,
3. hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage A der Handwerksordnung,
4. ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeiten und deren Schwerpunkt.

(3) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden vierteljährlich erfaßt, die Erhebungsmerkmale nach Nummern 3 und 4 zum Ende jedes dritten Kalendervierteljahres.

(4) Bei erstmaliger Heranziehung erstrecken sich die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 auch auf alle abgelaufenen Kalendervierteljahre des Jahres der erstmaligen Heranziehung sowie des Vorjahres.

§ 4

Erhebungsmerkmale der Zählungen

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird bei den Betrieben und Unternehmen von selbständigen Handwerkern und den handwerklichen Nebenbetrieben im Abstand von acht bis zehn Jahren, beginnend 1990, durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale bei allen selbständigen Handwerkern sind

1. für den Betrieb
   Art des Betriebes;
2. für das Unternehmen
   a) Jahr der Gründung oder im Falle der Übernahme Jahr der Übernahme,
   b) Rechtsform,
   c) hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage A der Handwerksordnung,
   d) ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeiten und deren Schwerpunkt,
   e) Zahl der Arbeitsstätten,
   f) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen,
   g) Summe der Bruttolöhne, der Bruttogehälter sowie der gesetzlichen Sozialkosten,
   h) Umsatz nach Umsatzarten,
   i) Umsatz nach Absatzrichtung, die inländische Absatzrichtung auch nach Abnehmergruppen.

(3) Erhebungsmerkmale bei allen handwerklichen Nebenbetrieben sind

1. für den Betrieb
   die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben c, f bis i,
2. für das Unternehmen
   das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d.

(4) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstaben b bis e sowie die Zahl der tätigen Personen werden jeweils nach dem Stand vom 31. März erfragt. Die Zahl der tätigen Personen, untergliedert nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen, wird auch nach dem Stand vom 30. September des Vorjahres erfragt. Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Buchstaben g bis i werden jeweils für das Vorjahr erfaßt.

§ 5

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie der Eintragungsgrund nach § 7 der Handwerksordnung,
2. Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. bei Betrieben, die nicht Hauptsitz des Unternehmens sind, Name und Anschrift des Unternehmens,
4. bei Nebenbetrieben, die mit einem Unternehmen des Handwerks verbunden sind, Name und Anschrift des Unternehmens.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Bei den Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 5 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie bei Fortführung des Betriebes im Falle des § 4 der Handwerksordnung die dort genannten Personen.

§ 7

Mitwirkung der Handwerkskammern

Die Handwerkskammern übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder für die Durchführung der Statistik auf Anforderung Name und Anschrift der in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die eingetragenen Handwerke, den Eintragungsgrund nach § 7 der Handwerksordnung sowie die jeweiligen Änderungen.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht oder nicht in der vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden, sowie für die Zählungen nach § 4 die jeweiligen Erhebungsjahre festzulegen.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 648) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit rd. 491 000 Unternehmen, 3,81 Millionen Beschäftigten und einem Umsatz von 416 Mrd. DM im Jahr 1987 stellt das Handwerk einen bedeutenden wirtschaftlichen Faktor in der Bundesrepublik Deutschland dar. Sein Anteil am Bruttoinlandsprodukt betrug mehr als 8%. In den zurückliegenden Jahren, die durch einen tiefgreifenden technischen und wirtschaftlichen Strukturwandel sowie zunächst durch einen gleichermaßen konjunkturell wie strukturell bedingten Beschäftigungsrückgang, dann aber durch einen allmählichen Anstieg der Beschäftigung gekennzeichnet sind, hat sich das Handwerk gut behauptet. Dies erklärt sich nicht zuletzt aus der Vielfalt der handwerklich ausgeübten Tätigkeiten, die von der Güterproduktion bis zum Erbringen von Dienstleistungen reichen, und aus der Verschiedenartigkeit des Abnehmerkreises, zu dem die Industrie ebenso zählt wie private Haushalte, die öffentliche Hand und auch das Ausland.

Mit seiner klein- und mittelbetrieblichen Struktur ist das Handwerk einer der typischen großen Bereiche des gewerblichen Mittelstandes. Um dieser Bedeutung bei wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen des Gesetzgebers gerecht zu werden, ist es notwendig, laufende statistische Erhebungen im Handwerk durchzuführen. Nur so ist es möglich, eine vollständige Aussage über die konjunkturelle Entwicklung und langfristige Tendenzen zu erhalten.

Im Handwerk haben sich in den letzten Jahren tiefgreifende Wandlungen vollzogen. So hat die seit Jahren in der gesamten Volkswirtschaft zu beobachtende Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten vom sekundären zum tertiären Sektor auch diesen Bereich erfaßt. Die Dienstleistungshandwerke haben gegenüber den Produzierenden Handwerken an Bedeutung gewonnen. Abnehmende Umsätze im Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe und steigende Umsätze der Gebäudereiniger belegen dies beispielhaft.

Die Arbeitsproduktivität im Handwerk nimmt ständig zu. Der Einsatz von computergesteuerten Maschinen, die Anwendung modernster Produktionsverfahren sowie eine fortschreitende Rationalisierung in Produktion und Verwaltung haben das äußere Erscheinungsbild des Handwerksbetriebes verändert. Schließlich hat sich das Handwerk als Zulieferer aus seiner traditionellen regionalen Gebundenheit gelöst und wird heute zunehmend überregional — auch direkt oder indirekt für den Export — tätig.

Trotz dieser tiefgreifenden Änderungen spielt der Faktor Arbeit im Handwerk immer noch eine wesentlich größere Rolle als der Faktor Kapital. Das Handwerk hat seine bewährte Rolle als stabilisierender Faktor in Wirtschaft und Gesellschaft sichern und stärken können. Seine große Ausbildungsleistung, die rasche Anpassungsfähigkeit an veränderte Marktsituationen sowie die Nähe zum Kunden tragen entscheidend zur Aufrechterhaltung eines vielfältigen Güterangebotes sowie zur rationellen und überschaubaren Erfüllung der individuellen Nachfrage bei.

Statistische Aussagen über das Handwerk müssen umfassend, problembezogen, aussagerelevant und zeitnah sein. Kurzfristige Erhebungen wichtiger Eckgrößen werden zur Zeit auf der Grundlage des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk durchgeführt. Sie dienen der Beobachtung der konjunkturellen Entwicklung im Handwerk.

Darüber hinaus erfolgten bisher in unregelmäßigen Abständen, zuletzt auf der Grundlage des Handwerkszählungsgesetzes 1977 Gesamterhebungen im Handwerk, sog. Handwerkszählungen. Solche Totalzählungen fanden zuvor 1949, 1956, 1963 und 1968 statt, also im Abstand von 5 bis 7 Jahren. Sie werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf periodisch mit einem Zeitabstand von 8 bis 10 Jahren angeordnet.

Die Ergebnisse der Handwerkszählung 1977 sollten mit Angaben aus einer Arbeitsstättenzählung im Jahr 1983 aktualisiert werden. Damit wäre auch die Genauigkeit der Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, die auf den Meldungen eines im Anschluß an die Handwerkszählung 1977 ausgewählten Kreises berichtspflichtiger Unternehmen beruht, erhöht worden. Die Aussetzung der Volkszählung, mit der die Arbeitsstättenzählung gekoppelt ist, verhinderte diese Aktualisierung. Eine Anpassung der Eckwerte der repräsentativen vierteljährlichen Berichterstattung an die mittels der Arbeitsstättenzählung 1987 gewonnenen neuen Informationen über die Verhältnisse in der Grundgesamtheit ist methodisch nicht mehr sinnvoll. Vielmehr muß der Berichtskreis der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung neu aufgebaut werden. Dazu sind die Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 1987 nicht geeignet, es sei denn der Stichprobenumfang der Handwerksberichterstattung würde spürbar vergrößert oder der Genauigkeitsanspruch wesentlich gesenkt. Die Vergrößerung des Stichprobenumfangs hätte aber auf Dauer eine höhere Belastung der Auskunftspflichtigen zur Folge als eine einmalige Totalzählung. Andererseits führen zu geringe Besetzungszahlen in den einzelnen Wirtschaftszweigen zu Einschränkungen bei der Darstellung der Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung. Eine neue eigenständige Handwerkszählung ist daher methodisch und sachlich dringend geboten, um die fachlichen Anforderungen an die Handwerksstatistik auch weiterhin zu erfüllen.

Das Gesetz sieht daher folgende Erhebungen bzw. Zählungen vor:

— Vierteljährliche Erhebungen stellen den repräsentativen Teil einer laufenden vierteljährlichen

Handwerksberichterstattung dar und decken als Stichprobe das mit Schwerpunkt im Handel tätige Handwerk, das Dienstleistungshandwerk sowie den Bereich der kleinen und mittleren Handwerksunternehmen im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe ab. Durch Hochrechnen und Hinzufügen der im Rahmen des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe monatlich erhobenen Angaben für die großen Handwerksunternehmen mit im allgemeinen mehr als 20 Beschäftigten werden vierteljährliche Daten für das gesamte Handwerk als wichtige Konjunkturindikatoren ermittelt.

— Zählungen liefern eine Momentaufnahme über die Lage im Handwerk in tiefer systematischer und regionaler Gliederung bis zu einzelnen Kreisen und Gemeinden. Darüber hinaus erlauben die Ergebnisse mehrerer aufeinanderfolgender Handwerkszählungen Rückschlüsse auf langfristige Entwicklungen struktureller und organisatorischer Art im Handwerk. Ferner liefern die Zählungen das Basismaterial für die nachfolgenden vierteljährlichen Stichprobenerhebungen. Nicht zuletzt lassen sie im nachhinein die Zuverlässigkeit der Stichprobenergebnisse für abgelaufene kurzfristige Berichtsperioden und den Bedarf für eventuelle Korrekturrechnungen erkennen, u. a. im Hinblick auf die exakte Verkettung langer Reihen.

Das vorliegende Gesetz stellt damit bewährte Statistiken auf eine neue gesetzliche Grundlage, wobei durch das Zusammenfassen der Regelungen für die vierteljährlichen Erhebungen und für die Zählungen deren sachlicher Zusammenhang herausgehoben wird.

B. Begründung im einzelnen

Zu § 1

Die in § 1 angeordneten Erhebungen dienen dem Zweck, zuverlässige statistische Daten über die Entwicklung und die Struktur der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Handwerk zu erhalten. Die Zählungen als Totalerhebungen sind unverzichtbar, weil Informationen in tiefer sachlicher und regionaler Gliederung benötigt werden. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für die auf Stichprobenbasis durchzuführenden vierteljährlichen Erhebungen. Mittels der Stichprobenerhebung und durch Übernahme von Ergebnissen für Handwerksunternehmen aus anderen Wirtschaftsstatistiken können bei geringer Belastung der Auskunftspflichtigen Aussagen über die wirtschaftliche Tätigkeit im Handwerk mit ausreichender Genauigkeit und in den erforderlichen Gliederungen getroffen werden.

Zu § 2

§ 2 legt die Erhebungseinheiten fest. Während in die Handwerksrolle natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften eingetragen werden, sind bei Wirtschaftsstatistiken Unternehmen und Betriebe vorrangig Gegenstand der Erhebung. Dabei ist es eine Besonderheit der Handwerksstatistik, daß sie eng mit der Legaldefinition des selbständigen Handwerkers verbunden ist, wie sie durch die Handwerksordnung vorgegeben ist. Für handwerksstatistische Belange sind die Unternehmen von Bedeutung, die wegen ihrer überwiegend handwerklichen Tätigkeit in die Handwerksrollen eingetragen sind. Ist ein selbständiger Handwerker neben seiner handwerklichen Tätigkeit zugleich Inhaber eines rechtlich selbständigen Unternehmens mit nichthandwerklicher Tätigkeit (z. B. im Bereich des Handels, des Gastgewerbes), dann gehört dieses andere Unternehmen nicht zum Handwerk und wird demnach nicht in die handwerksstatistischen Erhebungen einbezogen.

Handwerkliche Nebenbetriebe von Unternehmen mit einer Tätigkeit außerhalb des Handwerks (z. B. Handelsunternehmen mit angeschlossenem Radio- und Fernsehtechnikerbetrieb) werden in der Handwerkszählung erfaßt; bei den vierteljährlichen Erhebungen wird dagegen auf ihre Einbeziehung verzichtet, da die konjunkturelle Entwicklung gerade bei selbständigen Handwerksunternehmen dargestellt werden soll.

Zu § 3

Die vierteljährlichen Erhebungen erfassen selbständige Handwerker. Der größte Teil des Kreises der zu Befragenden wird im Anschluß an eine Handwerkszählung bestimmt. Die Auswahl erfolgt mittels eines mathematischen Zufallverfahrens, das u. a. den Ort des Unternehmenssitzes, das überwiegend ausgeübte Gewerbe und die Größe des Unternehmens berücksichtigt. Der Kreis der zu Befragenden wird in der Zeit zwischen zwei Handwerkszählungen durch neu gegründete Unternehmen ergänzt (vgl. Ausführungen zu § 7), die ebenfalls mittels einer Zufallsauswahl bestimmt werden. Darüber hinaus wird er laufend um Unternehmen ergänzt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder ihrer Größe von den vierteljährlichen Erhebungen ausgenommen waren, sich aber entsprechend verändert haben.

Wegen der laufend vorgenommenen Ergänzung des Kreises der zu Befragenden einerseits und des laufend erfolgenden Ausscheidens von Betrieben aufgrund von Betriebsaufgabe o. ä. Gründen andererseits ist es nicht möglich, einen vorgegebenen Umfang des Kreises der zu Befragenden genau einzuhalten. Außerdem muß Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß Strukturveränderungen, wie etwa eine Welle von Neugründungen oder ein massiertes Ausscheiden von Unternehmen im Handwerk auftreten, die auf den Kreis der zu Befragenden Einfluß nehmen. Deswegen wird in Absatz 1 Satz 3 die Möglichkeit eingeräumt, die gesetzlich festgelegte Anzahl der Erhebungseinheiten in einem bestimmten Umfang zu überschreiten, soweit dies zur Gewinnung und Erhaltung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.

Die Erweiterung des Kreises der zu Befragenden um 2 000 gegenüber dem bisherigen Berichtskreis — unter Einbeziehung einer Überschreitungsmöglichkeit — soll in erster Linie die Qualität der Handwerksbe-

richterstattung so weit verbessern, daß künftig Ergebnisse in einer kombinierten Gliederung nach Bundesländern und Wirtschaftszweigen dargestellt werden können. Ferner macht die Erweiterung die Aufnahme zusätzlicher wichtiger Gewerbe in die Berichterstattung möglich.

Unternehmen, die bereits aufgrund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe und des Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe monatlich melden, werden zur Vermeidung von Doppelbefragungen von der Auskunftserteilung für die Handwerksberichterstattung freigestellt. Die Meldungen dieser Unternehmen aus den einzelnen Teilerhebungen werden mit den Ergebnissen der Handwerksberichterstattung zusammengeführt und verbreitern somit die für die Konjunkturdarstellung im Handwerk erforderliche Datenbasis.

Erhebungsmerkmale der vierteljährlichen Erhebungen sind die Gesamtzahl der tätigen Personen zum Ende des Vierteljahres sowie der Gesamtumsatz im Vierteljahr. Ferner werden einmal im Jahr das ausgeübte Gewerbe und der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit erfragt, um Veränderungen in der Zuordnung zu den Gewerben und zu den Wirtschaftszweigen feststellen zu können. Bei der Erfassung der tätigen Personen bleiben die Heimarbeiter, wie auch bisher, ausgeschlossen. Der Umsatz wird entsprechend dem heute allgemein geltenden Erhebungskonzept im Produzierenden Gewerbe ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erfragt. Von allen Unternehmen, die erstmals zur Stichprobenerhebung herangezogen werden, werden zusätzlich zu den Angaben für das erste Berichtsquartal entsprechende Angaben für die bereits abgelaufenen Kalenderquartale desselben und des vorausgegangenen Jahres benötigt. Diese Informationen sind notwendig, um die Ergebnisse der vierteljährlichen Erhebungen auch bei neu zur Stichprobe meldenden Unternehmen von Anfang an hinsichtlich Vorquartals- und Vorjahresvergleichen zu konsistenten Zeitreihen zusammenfassen zu können.

Zu § 4

§ 4 umfaßt den Merkmalskatalog der Zählungen.

Er unterscheidet zunächst zwischen dem Merkmalskatalog, der für die selbständigen Handwerker gilt, und dem eingeschränkten Merkmalskatalog für die handwerklichen Nebenbetriebe, ferner nach der Erhebungseinheit — Unternehmen, Betrieb —, für die Angaben gemacht werden.

Bei den selbständigen Handwerkern ist das Unternehmen die zentrale Erhebungseinheit (Merkmale nach Absatz 2 Nr. 2). Das Erhebungsmerkmal „Art des Betriebes" (Absatz 2 Nr. 1) ist hier erforderlich, um zu gewährleisten, daß über das Unternehmen nur von einer Stelle, dem Hauptsitz, Angaben gemacht werden. Gemäß der regionalen Gliederung der Handwerksrolle ist ein Unternehmen, das in mehreren Handwerkskammerbezirken tätig ist, mehrfach in die Handwerksrolle eingetragen. Alle Betriebe dieses Unternehmens, denen aufgrund der Eintragung in die Handwerksrolle ein Erhebungsvordruck zugesandt wird, die aber nicht der Hauptsitz des Unternehmens sind, geben — außer der Angabe zum Merkmal nach Absatz 2 Nr. 1 — zur Kontrolle der Vollzähligkeit und der Vollständigkeit der Angaben des Unternehmens lediglich Namen und Anschrift des Unternehmens (Hauptsitz) an (Hilfsmerkmal nach § 5 Nr. 3).

Bei den handwerklichen Nebenbetrieben ist der Betrieb die zentrale Erhebungseinheit (Merkmale nach Absatz 3 Nr. 1). Das Unternehmensmerkmal „ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit" dient dazu, die Nebenbetriebe nach der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens wirtschaftssystematisch einzuordnen. Außerdem können mit Hilfe der Angaben zu diesem Merkmal die „Nebenbetriebe des Handwerks", also Nebenbetriebe von Handwerksunternehmen, festgestellt werden. Letztere haben lediglich zu Prüfzwecken Name und Anschrift des Unternehmens, zu dem sie gehören, anzugeben (Hilfsmerkmal nach § 5 Nr. 4).

Der Merkmalskatalog im engeren Sinne (Absatz 2 Nr. 2 bzw. Absatz 3 Nr. 1) umfaßt neben Merkmalen, die der allgemeinen Charakterisierung der Erhebungseinheit dienen (Rechtsform, ausgeübtes Gewerbe, wirtschaftliche Tätigkeit), ökonomische Struktur- und Leistungsdaten, die im wesentlichen den betrieblichen Unterlagen zu entnehmen sind und neben ihrem eigenständigen handwerksspezifischen Aussagewert auch als Informationsbausteine im statistischen Gesamtzusammenhang Verwendung finden (Beschäftigte, Lohn- und Gehaltssumme, Umsatz, Gründungsjahr, Zahl der Arbeitsstätten).

Die schon anhand der Neueintragungen in die Handwerksrolle erkennbare Tendenz zur weiteren Verbreitung der Kapitalgesellschaften ist wegen der damit gegebenen Möglichkeit, unternehmerische Funktionen auf mehrere Personen aufzuteilen (Kapitaleigner, Geschäftsführer, technischer Leiter), handwerkspolitisch von Bedeutung. Kenntnisse über das ausgeübte Gewerbe und die ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglichen die Aufbereitung der Ergebnisse sowohl nach dem für das Handwerk geltenden Verzeichnis der Gewerbe als auch nach der für die Wirtschaftsstatistiken allgemein gültigen Wirtschaftszweigsystematik.

Anhand der Angaben zum Merkmal Gründungsjahr/Übernahmejahr kann bestimmt werden, ob das Unternehmen vom jetzigen Inhaber neu gegründet oder übernommen worden ist. In Kombination mit anderen erhobenen Merkmalen kann daraus geschlossen werden, ob sich neu gegründete Unternehmen am Markt neben den alteingesessenen Unternehmen durchsetzen konnten. Aus den Angaben zu diesem Merkmal ergibt sich ferner, wie lange der jetzige Inhaber bereits mit bzw. in dem Unternehmen tätig ist. Speziell im Handwerk ist der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens eng mit der Person des Inhabers verknüpft. Die Frage nach dem Lebenszyklus von Handwerksunternehmen oder die z. T. existenzgefährdenden Nachfolgeprobleme von Handwerkern, die aus Altersgründen ausscheiden, setzen hinsichtlich ihrer Beurteilung und dem ggf. abzuleitenden politischen Handlungsbedarf eine hinreichende Datenbasis voraus.

Die Angaben zur Zahl der Arbeitsstätten vermitteln z. B. Kenntnisse über den Grad der Filialisierung. Daraus läßt sich entnehmen, wie weit dieses bedeutende Vermarktungs- und Rationalisierungsinstrument im Handwerk genutzt wird.

Die Aufgliederung der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Betrieb ist vor allem bei regionalpolitischen Überlegungen eine wichtige Information für arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Maßnahmen mit Hinblick auf die Qualifikationsstruktur der tätigen Personen.

Die Frage nach Bruttolöhnen und Bruttogehältern gibt einerseits Aufschluß über die in den einzelnen Regionen im Handwerk entstandenen Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit. Andererseits sind Löhne, Gehälter und Sozialleistungen zentrale Komponenten der in den Unternehmen entstandenen Kosten. Nur die getrennte Erfassung von Löhnen einerseits und Gehältern andererseits ermöglicht die Berechnung von Relationen zwischen den tätigen Personen und deren Einkommen.

Mit der Aufgliederung des Umsatzes nach Arten können die originär handwerklichen Tätigkeiten von Handels- oder sonstigen Tätigkeiten unterschieden werden. Die Aufgliederung des Umsatzes ist ferner eine notwendige Voraussetzung zur Berechnung von preisbereinigten Umsätzen. Eine tiefe regionale Gliederung dieser Ergebnisse wird insbesondere für die Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder nach Kreisen benötigt.

Kenntnisse über die prozentuale Aufteilung der Umsätze der Handwerkszweige auf die Abnehmergruppen „Private Haushalte", „Unternehmen", „Staat", „Bundesbahn und Bundespost" und „Ausland" ermöglichen die Gliederung des Handwerks nach der überwiegenden Absatzrichtung und die Einschätzung der konjunkturellen Abhängigkeit des Handwerks von der Entwicklung bei den einzelnen Nachfragegruppen. Auch für Untersuchungen über die Endbelastung mit Umsatzsteuer ist die vorgesehene Gliederung des Umsatzes nach Absatzrichtungen eine Hilfe, beinhaltet sie doch auch eine weitgehende Unterscheidung nach Vorsteuerabzugsberechtigten und Nichtvorsteuerabzugsberechtigten. Die gegenüber der Handwerkszählung 1977 neu in die Gliederung aufgenommene Kategorie „Bundesbahn und Bundespost" ist Grundlage für die unterschiedliche Behandlung in der Wirtschaftsstatistik. Die ebenfalls neu aufgenommene Kategorie „Ausland" soll der zunehmenden Verflechtung des Handwerks mit anderen Ländern, vor allem im Gemeinsamen Markt, Rechnung tragen.

Die nach Absatz 4 vorgesehene zusätzliche Aufgliederung von Beschäftigtenzahlen nach dem Stand vom 30. September des Vorjahres erfolgt im Hinblick auf den Vergleich mit anderen für das Vorjahr erfragten Erhebungstatbeständen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die erste Erhebung dieser Art für den 31. März 1990 vorgesehen. Die nachfolgenden Erhebungen können frühestens acht Jahre und müssen spätestens zehn Jahre nach der vorhergehenden Handwerkszählung durchgeführt werden, wobei das Erhebungsjahr gemäß § 8 vom Bundesminister für Wirtschaft festgelegt wird. Neben den fachlichen Anforderungen an den Zeitpunkt der Zählungen soll mit der Zeitspannenregelung auch eine gleichmäßige Auslastung der Statistischen Ämter erreicht und eine Kollision von Großzählungen vermieden werden.

Zu § 5

In § 5 sind die Hilfsmerkmale, die für eine ordnungsgemäße technische Durchführung der Statistiken notwendig sind, aufgeführt. Zu den Hilfsmerkmalen Nummern 3 und 4 wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen. Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale erfolgen nach § 12 des Bundesstatistikgesetzes.

Zu § 6

In § 6 wird die Auskunftspflicht zu den Erhebungen angeordnet. An der Auskunftspflicht muß festgehalten werden, wenn der Zweck der Statistiken nicht verfehlt werden soll. Gerade die Notwendigkeit einer aktuellen, zuverlässigen und genauen Berichterstattung läßt es nicht zu, daß es den einzelnen Unternehmen letztlich überlassen bleibt, ob und wann sie die benötigten Angaben zur Verfügung stellen. Unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten könnte wegen der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung von Unternehmen die freiwillige Teilnahme an einer Befragung allein unter Kostengesichtspunkten für kooperationsbereite Unternehmen Nachteile bewirken, die dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Statistik widersprechen und wirtschaftspolitisch nicht gewünscht werden können. Die Statistik kann jedoch die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) anerkannte Funktion nur dann erfüllen, wenn ihre Ergebnisse vollständig und zuverlässig sind. Im Zusammenhang mit dem gemäß § 26 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes erstellten Bericht hat u. a. der Zentralverband des deutschen Handwerks gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Bundesverband der Deutschen Industrie und dem Deutschen Industrie- und Handelstag klargestellt, daß die gesetzliche Auskunftspflicht nicht als unangemessener Zwang empfunden wird. Andererseits wurde der Aussagewert freiwilliger Erhebungen übereinstimmend in Frage gestellt.

Dies gilt sowohl für die vierteljährlichen Erhebungen als auch für die Zählungen. Würden die Zählungen, die als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen dienen, auf freiwilliger Basis durchgeführt, so ließe sich darauf keine Stichprobenerhebung mit akzeptablem Qualitätsstandard mehr aufbauen. Die vierteljährlichen Erhebungen sind auf eine geringstmögliche Belastung der Auskunftspflichtigen angelegt.

Würden diese Erhebungen auf freiwilliger Grundlage durchgeführt, dann müßte als Ausgleich für die zu erwartenden Antwortausfälle der Stichprobenumfang überproportional vergrößert werden, was eine insge-

samt höhere Belastung zur Folge hätte. Als Indiz für die im Rahmen der amtlichen Statistik zu erwartende Rücklaufquote bei Freiwilligkeit der Auskunftserteilung mag dienen, daß bei der im Jahr 1983 für das Berichtsjahr 1982 durchgeführten freiwilligen Kostenstrukturstatistik im Handwerk nur 14 % der angeschriebenen Handwerksbetriebe verwertbare Angaben gemacht haben.

Zu § 7

§ 7 sieht vor, daß die Handwerkskammern den Statistischen Ämtern der Länder Daten aus der Handwerksrolle übermitteln. Die Kenntnis dieser Daten ist zur Vorbereitung und Durchführung der Statistiken unabdingbar.

Zu § 8

§ 8 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates, im Rahmen des durch § 4 abgesteckten Zeitraumes die Erhebungsjahre der Zählungen festzulegen. Er soll sich dabei einerseits an der organisatorischen Belastung der Statistischen Ämter durch andere Großzählungen und andererseits an der Dringlichkeit des Bedarfs orientieren. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, einzelne Merkmale auszusetzen, für die kein Bedarf besteht oder die aufgrund organisatorischer Änderungen, z. B. bei der Führung der Handwerksrolle, entbehrlich werden.

Zu § 9

§ 9 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

§ 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisher geltenden Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk, dessen Regelung unter Beachtung des Erfordernisses der Normenklarheit weitgehend in das vorliegende Gesetz übernommen worden sind.

C. Kosten

Die Durchführung des Gesetzes ist nach einer mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes mit folgenden Kosten verbunden:

1. Handwerkszählung 1990

Bereich	Kosten in DM		
	insgesamt	persönlich	sächlich
Statistisches Bundesamt	2 842 000,—	2 388 500,—	453 500,—
Statistische Landesämter	17 862 400,—	13 811 100,—	4 051 300,—
Insgesamt	20 704 400,—	16 199 600,—	4 504 800,—

Zuzüglich entstehen einmalige Kosten für die Programmierung bei Bund und Ländern in Höhe von 250 000 DM.

2. Vierteljährliche Handwerksberichterstattung

Bereich	Durchschnittliche jährliche Kosten in DM		
	insgesamt	persönlich	sächlich
Statistisches Bundesamt	429 000,—	336 000,—	93 000,—
Statistische Landesämter	1 792 700,—	1 358 000,—	434 200,—
Insgesamt	2 221 700,—	1 694 500,—	527 200,—

Zuzüglich entstehen einmalige Kosten für die Programmierung bei Bund und Ländern in Höhe von 120 000 DM. Die einmaligen Umstellungskosten der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung betragen in DM:

Statistisches Bundesamt	264 800,—
Statistische Landesämter	1 038 500,—
Insgesamt	1 303 300,—

Die beim Statistischen Bundesamt anfallenden Kosten werden aus laufenden Haushaltsmitteln (Kapitel 06 08) aufgebracht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten, weil die vierteljährliche Handwerksberichterstattung Bestandteil des laufenden statistischen Programms ist und die Handwerkszählungen nur in einem Abstand von 8 bis 10 Jahren mit einem verhältnismäßig einfachen Frageprogramm durchgeführt werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. §§ 2, 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3a — neu —, § 4 Abs. 4, §§ 5 bis 7

a) In § 2 sind am Ende folgende Worte einzufügen:

„, sowie Betriebe und Unternehmen, die im Verzeichnis des handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind"

b) In § 4 Abs. 1 sind nach dem Wort „Nebenbetrieben" die Worte „sowie bei den Betrieben und Unternehmen des handwerksähnlichen Gewerbes" einzufügen.

c) In § 4 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Erhebungsmerkmale bei den Betrieben und Unternehmen des handwerksähnlichen Gewerbes sind:

1. Hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage B der Handwerksordnung,
2. Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen,
3. Umsatz insgesamt."

d) In § 4 Abs. 4 Satz 3 sind nach den Worten „Buchstaben g bis i" die Worte „und Absatz 3a Nr. 3" einzufügen.

e) In § 5 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. bei Betrieben und Unternehmen des handwerksähnlichen Gewerbes Name und Anschrift des Betriebes."

Als Folge ist in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

f) In § 6 Abs. 2 sind nach dem Wort „Handwerksrolle" die Worte „und in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe" einzufügen.

Begründung

Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Bundesregierung zum Entwurf des Gesetzes über Statistiken im Handwerk und dabei insbesondere zur Durchführung einer Handwerkszählung im Jahre 1990. Er hält es jedoch nicht für ausreichend, wenn nur das sogenannte Vollhandwerk in die Zählung einbezogen wird. Einem Wunsche der Handwerkskammerorganisation entsprechend wird empfohlen, auch das handwerksähnliche Gewerbe bei der Zählung 1990 zu erfassen, dieses aber mit einem verkürzten Fragenkatalog. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß das handwerksähnliche Gewerbe in den letzten Jahren eine wesentlich dynamischere Entwicklung aufweist als das Vollhandwerk. So hat z. B. nach Auskünften der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz in der Zeit von 1970 bis 1985 das handwerksähnliche Gewerbe seinen Betriebsbestand mehr als verdoppelt, während im Vollhandwerk sogar eine negative Veränderungsrate (−14 %) zu verzeichnen war. Bei den Erhebungsmerkmalen im handwerksähnlichen Gewerbe erscheinen ausgeübtes Gewerbe, Umsatz und Beschäftigung ausreichend, um eine Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung des handwerksähnlichen Gewerbes zu erhalten.

2. § 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 3 des Gesetzentwurfs das vorgesehene Erhebungsverfahren näher beschrieben werden kann.

Die Festlegung der Erhebungseinheiten (auskunftspflichtige Betriebe) in § 3 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs erscheint unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ergänzungsbedürftig. Die Einbeziehung in die Erhebung bedeutet für die Auskunftspflichtigen eine Belastung. Ihre Auswahl sollte daher nicht allein dem statistischen Vollzug überlassen werden, wie es bei der Formulierung „erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren" der Fall wäre. Eingrenzende Kriterien wären in den Gesetzentwurf selbst aufzunehmen, nicht nur in die Begründung. Völlig unklar ist außerdem, wie viele Erhebungseinheiten jeweils auf ein Land entfallen.

3. § 6a — neu —

Nach § 6 ist folgender § 6a einzufügen:

„§ 6a

Übermittlungsregelungen

An die für Wirtschaft und Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen."

Begründung

Es wird für unerläßlich gehalten, auch im Handwerkstatistikgesetz eine Übermittlungsregelung gemäß § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes für die fachlich zuständigen Bundes- und Länderressorts vorzusehen. Insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der Handwerkszählung 1990 könnte

sich das Fehlen einer solchen Übermittlungsbestimmung als hinderlich erweisen. Mehr als auf Bundesebene sind die Länder auf Kreis- und Gemeindedaten angewiesen. Der Zugang zu vollständigen Gemeindedaten ist im Interesse eines möglichst flexiblen Handlungsspielraums erforderlich. Anderenfalls gestalten sich Sonderauswertungen von Großzählungen wie der Handwerkszählung aus Gründen der Geheimhaltung sehr personal- und kostenintensiv.

4. § 7

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

„§ 7

Mitwirkung der Handwerkskammern

Die Handwerkskammern übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder

a) für die Durchführung der Zählungen auf Anforderung Name und Anschrift der in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die eingetragenen Handwerke, den Eintragungsgrund nach § 7 bzw. § 18 der Handwerksordnung sowie die jeweiligen Änderungen,

b) für die Durchführung der vierteljährlichen Erhebungen die Daten und Merkmale nach Buchstabe a, jedoch ausschließlich für die von den Erhebungen erfaßten Handwerkszweige."

Begründung

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1
§§ 2, 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3a — neu —, § 4 Abs. 4, §§ 5 bis 7

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Erweiterung des Berichtskreises der Handwerkszählung um die handwerksähnlichen Gewerbe nicht erforderlich ist. Gleichwohl wird sie im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und ggf. wie der Forderung des Bundesrates entsprochen werden kann.

Sie macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß die Erfassung der handwerksähnlichen Gewerbe in den geplanten Handwerkszählungen bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs ausführlich zwischen allen Beteiligten diskutiert worden ist und eine Erweiterung des Berichtskreises der Handwerkszählungen um die handwerksähnlichen Gewerbe erhebliche Probleme aufwirft.

Die amtlichen Handwerkszählungen haben in den Jahren ihrer Durchführung (1949, 1956, 1963, 1968 und 1977) immer zum Ziel gehabt, ein Strukturbild des Handwerks und des selbständigen Handwerksmeisters, der seine besondere Befähigung und Leistung (Produktion, Dienstleistung, Berufsausbildung) durch die Meisterprüfung nachweisen kann, darzustellen. Die Bundesregierung sieht auch heute keine Notwendigkeit, den Berichtskreis zu erweitern und die handwerksähnlichen Gewerbe erstmalig in einer Handwerkszählung amtlich zu erfassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Einbeziehung der handwerksähnlichen, nicht der klaren Abgrenzung der Handwerksordnung unterworfenen Gewerbe, die gesonderte Durchführung von Handwerkszählungen an sich erschweren könnte.

Die geforderte Ausweitung der Handwerkszählungen steht aber auch zu der wirtschaftspolitisch notwendigen, auch von den Ländern wiederholt geforderten und von der Bundesregierung angestrebten Deregulierung und Entbürokratisierung, in die auch die amtliche Statistik einbezogen wird, im Widerspruch. Die erstmalige Einbeziehung der handwerksähnlichen Gewerbe würde ca. 66 000 Klein- und Kleinstbetriebe mit durchschnittlich geringer Beschäftigtenzahl betreffen, die erfahrungsgemäß auf die Heranziehung zu statistischen Erhebungen mit der hierzu notwendigen Auskunftspflicht besonders empfindlich reagieren. Damit könnten erhebliche Akzeptanzprobleme auftreten.

Außerdem könnte die Berücksichtigung der handwerksähnlichen Gewerbe in der Handwerkszählung bei den Statistischen Ämtern zu weiteren organisatorischen und finanziellen Belastungen führen und wegen der notwendigen Vorbereitungsarbeiten den vorgesehenen Zählungstermin (März 1990) sowie die zügige Aufbereitung der Zählungsergebnisse gefährden.

Zu Nummer 2
§ 3

Die Bundesregierung ist auch nach erneuter Prüfung der Auffassung, daß die in § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs erfolgte Festlegung der Erhebungseinheiten rechtsstaatlichen Anforderungen in vollem Umfang genügt.

Mit der Festlegung, daß die Auswahl der Erhebungseinheiten nach mathematischen Auswahlverfahren zu erfolgen hat, wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß andere Auswahlverfahren nicht in Betracht kommen. Eine weitergehende Präzisierung bzw. die Festschreibung eingrenzender Kriterien über die in § 3 bereits erfolgten Regelungen hinaus wird auch von der Rechtsprechung zu entsprechenden Vorschriften in anderen Statistikgesetzen nicht gefordert.

Die Aufnahme eingrenzender Auswahlkriterien in das Gesetz ist auch fachlich und gesetzestechnisch schon deshalb nicht zu vertreten, weil die endgültige Bestimmung der Kriterien in der Regel erst im Anschluß an eine Handwerkszählung erfolgt und sich darüber hinaus von Zählung zu Zählung unterschiedlich gestaltet. Hinzu kommt, daß durch eine solche Festlegung sowohl eine Umsetzung der in § 1 des Bundesstatistikgesetzes beschriebenen Aufgabenstellung, Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken zu gewinnen, als auch die Weiterentwicklung der Statistik im eingriffsfreien Raum verhindert würden. Im Ergebnis würde dies unweigerlich zu laufenden Gesetzesänderungen führen.

Schließlich ist es nicht möglich, im vorhinein die Zahl der Erhebungseinheiten in den einzelnen Bundesländern festzulegen. Auch hier kann die Zuteilung erst vorgenommen werden, wenn die Ergebnisse der vorhergehenden Handwerkszählung ausgewertet und die Kriterien für die Schichtenbildung bestimmt sind. Eine andere Vorgehensweise würde auch dem Gebot des mildesten Mittels widersprechen, das eine Minimierung des Erhebungsaufwandes vorschreibt. Dies ist aber zum Zeitpunkt der Gesetzgebung einfach nicht machbar.

Zu Nummer 3
§ 6a — neu —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4
§ 7

Bei der zu § 7 Buchstabe a vorgeschlagenen Ergänzung handelt es sich um notwendige Folgeänderungen der in Nummer 1 vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung des Gesetzentwurfs um die handwerksähnlichen Gewerbe. Insofern ist auf die Prüfungszusage der Bundesregierung zu verweisen.

Der vorgeschlagenen Ergänzung des § 7 um einen Buchstaben b kann nicht zugestimmt werden. Einer Klarstellung von § 7 in der vorgesehenen Fassung bedarf es auch hinsichtlich der Datenübermittlung für die vierteljährlichen Erhebungen nicht, da die Anforderung der Angaben nur in dem Umfang erfolgt, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Statistik erforderlich ist.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die akzeptierte Änderung des Gesetzentwurfs keine meßbaren Kosten zur Folge haben wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333